

**Verordnung über die Unterhaltung  
der Gewässer II. und III. Ordnung und über die  
Schau der Gewässer III. Ordnung für das  
Gebiet der Region Hannover  
vom 04.03.2008  
(Gewässerunterhaltungsverordnung)**

**Stand: zuletzt geändert am 17.12.2013**

bekanntgemacht im gemeinsamen Amtsblatt für  
die Region Hannover und die Landeshauptstadt  
Hannover Nr. 1 vom 09.01.2014

Die Regionsversammlung hat am 17.12.2013  
aufgrund des § 78 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 und  
des § 79 Abs. 3 des Niedersächsischen  
Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2009 (Nds.  
GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch § 87 Abs. 3  
des Gesetzes vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S.  
46), in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nummer 5 und  
§ 161 Nummer 10 des Niedersächsischen  
Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010  
(Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch  
Gesetz vom 31.10.2013 (Nds. GVBl. S. 258),  
Änderungen zur o.g. Verordnung beschlossen.

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Zweck, Ziele
- § 2 Geltungsbereich

**Erster Abschnitt  
Unterhaltung**

- § 3 Grundsätze der Unterhaltung
- § 4 Besondere Anforderungen an die  
Unterhaltung
- § 5 Unterhaltungsrahmenpläne, Arbeitspläne

**Zweiter Abschnitt  
Nutzung von Gewässer- und  
Anliegergrundstücken**

- § 6 Bauliche Anlagen
- § 7 Bewirtschaftung
- § 8 Besondere Pflichten der Anlieger und  
Hinterlieger

**Dritter Abschnitt  
Genehmigungen, Ausnahmeerteilung**

- § 9 Anpflanzung und Beseitigung von Gehölzen
- § 10 Ausnahmeerteilung, andere  
Rechtsvorschriften

**Vierter Abschnitt  
Gewässerschauen für die Gewässer III.  
Ordnung**

§ 11 Durchführung der Gewässerschauen

**Fünfter Abschnitt  
Schlussbestimmungen**

§ 12 In-Kraft-Treten

**§ 1  
Zweck, Ziele**

Ziel und Zweck dieser Verordnung ist es, die  
gesetzlichen Grundsätze und Anforderungen an  
die Gewässerunterhaltung näher zu  
konkretisieren und Regelungen im Interesse der  
Durchführung der Gewässerunterhaltung zu  
treffen.

Es wird angestrebt, zwischen den  
Unterhaltungspflichtigen und der Behörde für die  
Gewässer stärker als bisher Entwicklungsziele  
abzustimmen und das Erreichen dieser Ziele mit  
einer hierauf ausgerichteten Unterhaltung zu  
fördern. Hierzu sind für die Gewässer II. Ordnung  
Unterhaltungsrahmen- und Arbeitspläne  
aufzustellen und für die Gewässer III. Ordnung  
Abstimmungen vorzunehmen.

Die im Raum Hannover gewachsenen  
partnerschaftlichen Entwicklungen sollen  
fortgeführt und ausgebaut werden.

**§ 2  
Geltungsbereich**

(1) Diese Verordnung gilt für die Gewässer II. und  
III. Ordnung in dem Gebiet der Region Hannover.

(2) Die §§ 4 und 5 gelten lediglich für Gewässer  
II. Ordnung. Die Untere Wasserbehörde benennt  
nach Abstimmung mit den  
Unterhaltungspflichtigen die Gewässer III.  
Ordnung mit gewässerökologischem Potential, für  
die der § 4 ebenfalls gilt.

**Erster Abschnitt  
Unterhaltung**

**§ 3  
Grundsätze der Unterhaltung**

(1) Die Gewässerunterhaltung muss zum einen  
den Nutzungsanforderungen an das jeweilige  
Gewässer, zum anderen den ökologischen  
Zielsetzungen gerecht werden. Neben den  
Belangen des ordnungsgemäßen  
Wasserabflusses sind daher die Pflege und  
Entwicklung sowie die Verbesserung und  
Erhaltung des Selbstreinigungsvermögens der

Gewässer gleichrangig zu berücksichtigen.

(2) Röhricht ist ganzjährig mindestens zur Hälfte zu erhalten, sofern hiervon nicht nach § 39 Abs. 5 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) Ausnahmen gelten.

(3) Sohlräumungen und Mäharbeiten sind so durchzuführen, dass der Eintrag von Sedimenten in die unterhalb liegenden Gewässer weitestgehend vermieden wird. Über geplante Sohlräumungen in Gewässern III. Ordnung ist der Unterhaltungspflichtige des unterhalb gelegenen Gewässers II. Ordnung rechtzeitig zu informieren.

#### **§ 4**

##### **Besondere Anforderungen an die Unterhaltung**

(1) Die Unterhaltungsarbeiten sind auf das unbedingt notwendige Maß zu begrenzen. Das Merkblatt DWA-M 610 „Neue Wege der Gewässerunterhaltung – Pflege und Entwicklung von Fließgewässern“ der DWA (Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V., Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef) – Stand Juni 2010, ISBN: 978-3-941897-11-3 – ist zu berücksichtigen.

(2) Die Sohle, Böschungen und Bermen dürfen nur dann gemäht werden, wenn es zur Wahrung des Wasserabflusses erforderlich ist und die Entwicklungsziele nicht gefährdet werden. Das Mähgut ist grundsätzlich sofort aus dem Abflussprofil des Gewässers zu entnehmen.

(3) Die Mäharbeiten sind so durchzuführen, dass die Pflanzen über dem Boden oder der Sohle abgeschnitten werden und die Gewässerbettstruktur erhalten bleibt.

(4) Eine dauerhafte Lagerung des Mähgutes ist ohne Einebnen auf einem 5 m breiten Geländestreifen, gemessen ab Böschungsoberkante, untersagt.

(5) Sohlräumungen sowie die komplette Mahd des Gewässerprofils (gleichzeitige Mahd der Sohle und beider Böschungen) sind der Unteren Wasserbehörde rechtzeitig vor Durchführung der Maßnahmen anzuzeigen, sofern keine Regelung über Unterhaltungsrahmen- und Arbeitspläne erfolgt ist.

#### **§ 5**

##### **Unterhaltungsrahmenpläne, Arbeitspläne**

(1) Die Unterhaltungspflichtigen stellen für die Gewässer II. Ordnung Unterhaltungsrahmenpläne und Arbeitspläne entsprechend den Musterformularen<sup>\*)</sup> auf.

Die Unterhaltungsrahmen- und Arbeitspläne sind mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen.

2) Sofern nach § 10 Abs. 1 dieser Verordnung Ausnahme-genehmigungen erforderlich werden, kann über deren Erteilung im Zuge des Abstimmungsverfahrens nach § 5 (1) entschieden werden.

(3) Die Unterhaltungsarbeiten sind anhand der abgestimmten Arbeitspläne durchzuführen.

##### **Zweiter Abschnitt Nutzung von Gewässer- und Anliegergrundstücken**

#### **§ 6**

##### **Bauliche Anlagen**

(1) Nicht standortbezogene bauliche Anlagen (z. B. Gebäude jeder Art, wie Wohngebäude, Garagen, Schuppen, Anbauten, Terrassen usw.) dürfen nur in einem Abstand von mindestens 5 m von der Böschungsoberkante des Gewässers errichtet werden.

(2) Einfriedungen entlang der Gewässer müssen einen Abstand von 1 m von der oberen Böschungskante des Gewässers einhalten und dürfen nicht höher als 1,20 m sein.

(3) Einfriedungen von Grundstücken sind so herzustellen und zu unterhalten, dass das weidende Vieh die Gewässerböschungen nicht betreten oder beschädigen kann.

(4) Einlauf-, Auslaufbauwerke, Dränungen, Leitungen und genehmigungsfreie Verrohrungen (die der Unterhaltung dienen) sind so anzulegen, dass diese den Wasserabfluss nicht behindern, die Unterhaltung (auch unter Berücksichtigung des Maschineneinsatzes) nicht beeinträchtigen und die ökologische Entwicklung des Gewässers nicht gefährden. Die Maßnahmen sind mit dem Unterhaltungspflichtigen rechtzeitig vor der Baudurchführung abzustimmen.

(5) Die Tiefe von neu anzulegenden Dränausläufen muss die üblichen Abflussverhältnisse im Gewässer

<sup>\*)</sup> Anlage: Formulare „Muster Unterhaltungsrahmenplan“ und „Muster Arbeitsplan“

berücksichtigen. Es besteht kein Anspruch auf eine – gegenüber dem bisherigen Zustand – verstärkte Gewässerunterhaltung oder auf die Vertiefung der Sohle unterhalb der Dräeinmündung.

## **§ 7 Bewirtschaftung**

(1) Gewässergrundstücke und die an- und hinterliegenden Grundstücke sind so zu bewirtschaften, dass die Unterhaltung und die Böschungen des Gewässers nicht beeinträchtigt und die Entwicklungsziele nicht gefährdet werden.

(2) In einem Abstand von weniger als 5 m von der Böschungsoberkante des Gewässers dürfen Erdauffüllungen, Abgrabungen und das Ablagern von Holz, Bauschutt, Gartenabfällen und sonstigen Stoffen nicht ausgeführt werden.

(3) Das Anlegen und das Betreiben offener Tränkstellen im und am Gewässer sind untersagt. Viehtränken auf Weidegrundstücken einschließlich der zum Gewässer führenden Leitungen sind so anzulegen, dass die Böschungen nicht beschädigt werden und die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten nicht behindert wird. Vorgenannte Leitungen sind so zu verlegen, dass eine Beschädigung durch Gewässerunterhaltungsarbeiten ausgeschlossen ist.

(4) Auf Acker- und Gartengrundstücken darf innerhalb eines mindestens 1 m breiten Streifens bis zur Böschungsoberkante nicht geackert oder gegraben werden. Pflanzenschutz- und Düngemittel dürfen nur so ausgebracht werden, dass sie nicht in das Gewässer einschließlich seiner Böschungen gelangen.

(5) Das Anlegen von Durchquerungen (z.B. Furten, Durchfahrten) bedarf der Genehmigung der Unteren Wasserbehörde.

(6) Innerhalb des Gewässerprofils dürfen Mäh- und Räumarbeiten nur vom Unterhaltungspflichtigen oder in seinem Auftrag durchgeführt werden.

## **§ 8 Besondere Pflichten der Anlieger und Hinterlieger**

(1) Die Anlieger - und bei weniger als 5 m tiefen Grundstücken auch die Hinterlieger - können verpflichtet werden, abgelagerte Stoffe und Gegenstände zu beseitigen, die die Standsicherheit der Böschungen gefährden oder die Gewässerunterhaltung beeinträchtigen.

2) Anlieger und Hinterlieger haben zu dulden, dass zur Erleichterung der Gewässerunterhaltung Quergräben verrohrt oder überbrückt werden.

3) Während der Zeit der Unterhaltung muss in einem 5 m breiten Streifen ab oberer Böschungskante des Gewässers ein 4 m breiter Streifen für Arbeitsgeräte befahrbar sein. Bei auf das Gewässer zulaufenden Querzäunen ist eine Durchfahrtsbreite von mindestens 4 m (beginnend 1 m ab der oberen Böschungskante) durch die Anlieger bzw. Hinterlieger zu gewährleisten. Verschlossene Gatter müssen während der Unterhaltungsarbeiten zur Durchfahrt geöffnet bzw. ohne Hilfsmittel zu öffnen sein.

## **Dritter Abschnitt Genehmigungen, Ausnahmeerteilung**

### **§ 9 Anpflanzung und Beseitigung von Gehölzen**

(1) Anpflanzungen von Gehölzen im Gewässerprofil und innerhalb eines 5 m angrenzenden Streifens, gemessen ab Böschungsoberkante, dürfen nur mit Zustimmung des Unterhaltungspflichtigen vorgenommen werden. Zulässig sind nur gebietsheimische, standortgerechte Gehölze.

Der Unteren Wasserbehörde sind die Anpflanzungen zwei Wochen vorher anzuzeigen.

(2) Standortgerechte Bäume und Sträucher im Gewässerprofil und innerhalb des angrenzenden Streifens nach Abs. 1 dürfen nicht entfernt werden. Ausgenommen ist die Entfernung für den Ausbau oder die Unterhaltung der Gewässer und im Rahmen der Gefahrenabwehr oder der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft.

### **§ 10 Ausnahmeerteilung, andere Rechtsvorschriften**

(1) Die Untere Wasserbehörde kann nach Anhörung der Unterhaltungspflichtigen Ausnahmen von den Bestimmungen des § 4 Abs. 4, § 6 Abs. 1 und 2, § 7 Abs. 2, Abs. 3 Satz 1, § 8 Abs. 3, § 9 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 dieser Verordnung auf Antrag zulassen, wenn die Gewässerunterhaltung und die gewässerökologischen Belange dadurch nicht beeinträchtigt werden.

2) Soweit Genehmigungen nach § 57 NWG erteilt werden, bedarf es keiner Ausnahmeerteilung nach Absatz 1.

(3) Neben den Regelungen aus dieser Verordnung sind bei der Gewässerunterhaltung weitere Rechtsvorschriften zu beachten. Insbesondere wird auf

- § 41 Wasserhaushaltsgesetz und § 77 NWG („Besondere Pflichten bei der Unterhaltung“),
- § 39 BNatSchG,
- § 30 BNatSchG und § 24 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum BNatSchG (NAGBNatSchG) („Gesetzlich geschützte Biotope“),
- die Niedersächsische Artenschutz-Ausnahmeverordnung vom 20.07.2012 in der jeweils geltenden Fassung,
- Kapitel 5 des BNatSchG („Schutz und Pflege wild lebender Tier- und Pflanzenarten, ihrer Lebensstätten und Biotope“) sowie die Bundesartenschutzverordnung,
- § 7 Bundes-Bodenschutzgesetz („Vorsorgepflicht“) sowie die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung,
- das Niedersächsische Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung,
- die Naturschutz- und Landschaftsschutzgebietsverordnungen der Region Hannover verwiesen.

#### **Vierter Abschnitt Gewässerschaufen für die Gewässer III. Ordnung**

##### **§ 11**

#### **Durchführung der Gewässerschaufen**

(1) Die Gemeinden und Städte führen für die in ihren Gebieten vorhandenen Gewässer III. Ordnung nach Bedarf Gewässerschaufen durch, außer in den Fällen, in denen die Schau einem Wasser- und Bodenverband oder einem Unterhaltungsverband übertragen ist. Auf Verlangen der Unteren Wasserbehörde ist eine Gewässerschau durchzuführen.

(2) Die Gemeinden und Städte oder Verbände bestellen Schaubeauftragte und stellvertretende Schaubeauftragte für die Dauer der Wahlperiode des Rates oder des Vorstandes und teilen sie der Unteren Wasserbehörde mit.

(3) Die Schautermine sind in den betroffenen Gemeinden und Städten mindestens 2 Wochen vor der Gewässerschau ortsüblich bekannt zu machen.

In den Bekanntmachungen ist darauf hinzuweisen, dass die Unterhaltungspflichtigen, die Eigentümerinnen oder Eigentümer der betreffenden Gewässer, die Anliegernden, die zur Benutzung der Gewässer Befugten, die Fischereiberechtigten und die nach § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannten Vereinigungen Gelegenheit zur Teilnahme und zur Äußerung haben.

(4) Die als Unter- oder Oberlieger betroffenen Nachbargemeinden oder –städte und Nachbarverbände sowie die Untere Wasserbehörde sind über den Schautermin rechtzeitig schriftlich zu unterrichten.

(5) Über den Verlauf und das Ergebnis der jeweiligen Gewässerschau ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus der Niederschrift muss ersichtlich sein, welche Gewässer oder Gewässerabschnitte geschaut wurden und wer an der Schau teilnahm. Weiterhin ist der allgemeine Zustand der geschauten Gewässer zu beschreiben; hierzu gehören neben abflusstechnischen Belangen auch ökologische Aspekte. Die festgestellten Mängel sowie die Maßnahmen zur Mängelbeseitigung (inkl. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen) sind aufzulisten.

(6) Die Niederschrift ist spätestens vier Wochen nach der Schau der Unteren Wasserbehörde und dem Unterhaltungspflichtigen vorzulegen.

#### **Fünfter Abschnitt Schlussbestimmungen**

##### **§ 12 In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover in Kraft.